

Stellungnahme

zu den Entwürfen der Europäischen Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627

Die Bundestierärztekammer (BTK) begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Europäischen Kommission, moderne digitale Technologien einschließlich Videoanwendungen und Verfahren der Künstlichen Intelligenz zur Unterstützung amtlicher Kontrollen im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu berücksichtigen und rechtlich zu verankern.

Der vorliegende Entwurf zur Einführung einer Ferninspektion in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Schlachthöfen mit geringer Kapazität sowie in Wildbearbeitungsbetrieben wird jedoch von der BTK abgelehnt.

Begründung

Digitale Technologien können unter bestimmten Voraussetzungen einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung amtlicher Kontrollen leisten. Sie können insbesondere dazu beitragen, Auffälligkeiten hinsichtlich Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit frühzeitig zu erkennen und damit den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu stärken. Sie können jedoch die veterinärmedizinische Expertise des amtlichen Tierarztes nicht ersetzen.

Gerade in kleineren Schlachtbetrieben und bei mobilen Schlachtungen werden häufig Tiere aus kleineren landwirtschaftlichen Betrieben, Hobbyhaltungen oder extensiven Freilandhaltungen geschlachtet. Im Vergleich zu professionell geführten Nutztierhaltungen mit regelmäßiger tierärztlicher Bestandsbetreuung bestehen hier oftmals geringere Kenntnisse über Tierkrankheiten, Tierseuchen und Zoonosen. Gleichzeitig erfolgt die tierärztliche Betreuung dieser Bestände häufig weniger engmaschig als in größeren Betrieben. Dadurch kommt der Schlachttieruntersuchung als letzter Kontrollinstanz vor dem Eintritt in die Lebensmittelkette eine besonders hohe Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Tierseuchengefahr in Europa, z.B. Maul- und Klauenseuche (MKS) oder die Afrikanische Schweinepest (ASP), ist die frühzeitige Erkennung von Krankheitsanzeichen von zentraler Bedeutung. Nur durch die unverzügliche Einleitung erforderlicher Maßnahmen können die Ausbreitung von Tierseuchen begrenzt, umliegende Tierhaltungen geschützt, die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln gewährleistet und letztendlich auch erhebliche volkswirtschaftliche Schäden vermieden werden.

Die Erkennung klinischer Anzeichen von Tierseuchen und Zoonosen erfordert umfassende veterinärmedizinische Kenntnisse sowie diagnostische Fähigkeiten, die ausschließlich Tierärztinnen und Tierärzte aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Qualifikation besitzen. Aus Sicht der BTK birgt die vorgesehene Verlagerung wesentlicher Teile der Schlachttieruntersuchung auf nicht-tierärztliches Personal daher erhebliche Risiken für die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Lebensmittelsicherheit. Im Sinne des One-Health-Ansatzes sieht die BTK zudem ein hohes Risiko für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, wenn die tierärztliche Präsenz und diagnostische Expertise an dieser zentralen Kontrollstelle der Lebensmittelkette reduziert werden.

Im folgenden gehen wir auf einzelne Punkte der Entwürfe genauer ein.

1. Verlagerung der Schlachttieruntersuchung auf amtliche Fachassistenten

Die vorgeschlagene Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624, wonach die Schlachttieruntersuchung unter bestimmten Voraussetzungen durch amtliche Fachassistenten durchgeführt werden kann, während der amtliche Tierarzt lediglich die Verantwortung trägt und nur bei Auffälligkeiten hinzugezogen wird, wird von der BTK kritisch bewertet.

Bereits in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2017 hat die BTK sich kritisch zur Vorselektion durch amtliche Fachassistenten geäußert ([Stellungnahme zu von der EU-Kommission vorgelegten Non-Papers zu delegierten und Durchführungsrechtsakten zur Verordnung \(EU\) 2017/625 \(EU-Kontroll-Verordnung\)](#)):

„Schlachttieruntersuchung: Vorselektion durch amtlichen Fachassistenten (Artikel 1.1 des Entwurfs)

Der amtliche Tierarzt ist bei der Schlachttieruntersuchung unentbehrlich. Auch wenn eine Vorselektion durch den amtlichen Fachassistenten eine wertvolle Unterstützung sein kann, so muss die Entscheidung zur Schlachtfreigabe immer beim amtlichen Tierarzt liegen. In der jetzigen Formulierung ist zwar die Verantwortung des Tierarztes festgeschrieben, nicht jedoch die Entscheidung zur Schlachtfreigabe. Die Formulierung „unter Verantwortung des amtlichen Tierarztes“ bedeutet laut Begriffsdefinition, dass die Anwesenheit des Tierarztes bei der beschriebenen Tätigkeit nicht erforderlich ist. Hier besteht die Gefahr, dass der amtliche Tierarzt Tiere, die vom amtlichen Fachassistenten nicht vorselektiert, also nicht beanstandet wurden, gar nicht zu Gesicht bekommt. Um Missbrauchspotential vorzubeugen, sollte die Formulierung der Bedingungen für die Vorselektion durch den amtlichen Fachassistenten daher sehr präzise gefasst werden.“

Gerade die Lebenduntersuchung der Tiere vor der Schlachtung erfordert veterinärmedizinische Fachkompetenz, die über die Ausbildung und die Aufgaben eines amtlichen Fachassistenten hinausgeht. Die frühzeitige Erkennung klinischer Symptome von Tierseuchen und Zoonosen basiert auf diagnostischen Fähigkeiten, die Bestandteil des tierärztlichen Studiums sowie der anschließenden beruflichen Praxis sind. Hierzu gehören insbesondere die Bewertung komplexer klinischer Erscheinungsbilder, die Differenzialdiagnostik sowie die Einschätzung epidemiologischer Zusammenhänge.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verbreitung und Einschleppung von Tierseuchen in Europa – darunter Afrikanische Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit oder andere gelistete Tierseuchen – kommt der Schlachttieruntersuchung eine besondere Bedeutung als letzte Kontrollinstanz vor dem Eintritt der Tiere in die Lebensmittelkette zu.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Konstruktion, wonach der amtliche Tierarzt erst nach Erkennung einer Auffälligkeit eingebunden wird, verkennt den entscheidenden Punkt, dass die **Erkennung der Auffälligkeit selbst bereits eine veterinärmedizinische Leistung darstellt**. Die diagnostische Kompetenz des Tierarztes besteht nicht allein in der Bewertung bereits erkannter Veränderungen, sondern insbesondere in deren Wahrnehmung, Einordnung und Interpretation.

Aus Sicht der BTK besteht daher die Gefahr, dass relevante Krankheitsanzeichen, Hinweise auf Tierseuchen oder Zoonosen sowie tierschutzrelevante Auffälligkeiten unerkannt bleiben. Dies kann nicht nur erhebliche wirtschaftliche Folgen für Tierhaltung und Handel nach sich ziehen, sondern birgt insbesondere auch Risiken für die menschliche Gesundheit.

Die Verantwortung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte geht weit über die reine Fleischhygiene hinaus. Sie umfasst den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor lebensmittelbedingten Erkrankungen, die Überwachung zoonotischer Erreger, die Früherkennung von Tierseuchen sowie die Sicherstellung eines hohen Tierschutzniveaus. Die tierärztliche Tätigkeit an dieser Schnittstelle dient damit unmittelbar dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Lebensmittelqualität.

Eine Reduzierung der tierärztlichen Präsenz würde darüber hinaus die Überwachung weiterer Rechtsbereiche, insbesondere des Tierschutzes bei Anlieferung, Zutrieb und Betäubung, erheblich

erschweren. Gerade in kleineren Schlachtbetrieben ist die effektive Kontrolle dieser Bereiche bereits heute herausfordernd.

2. Anforderungen an amtliche Fachassistenten

Sollte die vorgeschlagene Regelung dennoch umgesetzt werden, sind aus Sicht der BTK zusätzliche Voraussetzungen zwingend erforderlich:

1. Es muss eindeutig sichergestellt werden, dass die eingesetzten amtlichen Fachassistenten unabhängig vom jeweiligen Lebensmittelunternehmer tätig sind. Die Formulierungen des Entwurfs lassen bislang nicht hinreichend erkennen, dass keine arbeitsrechtlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeiten vom Schlachtbetrieb bestehen dürfen. Eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung ist jedoch Grundvoraussetzung für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit amtlicher Kontrollen.
2. Den vorgesehenen Schulungsanforderungen nach Anhang II Kapitel II Nummer 5 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 kommt eine zentrale Bedeutung zu. Die Schulungsinhalte müssen umfassende Kenntnisse zu klinischen Erscheinungsbildern gelisteter Tierseuchen, zu Verdachtskriterien, Meldepflichten sowie zu den im Seuchenfall einzuleitenden Maßnahmen umfassen. Allerdings können auch umfangreiche Schulungen die veterinärmedizinische Ausbildung und diagnostische Kompetenz eines amtlichen Tierarztes nicht ersetzen.

3. Änderung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627

Die vorgeschlagene Änderung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe d bedarf aus unserer Sicht einer Klarstellung.

Der betreffende Passus regelt die Anwesenheit des amtlichen Tierarztes im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb unter Ziffer (i) ausschließlich auf die Schlacht tieruntersuchung (ante mortem inspection) Bezug genommen wird. Hier erscheint eine Präzisierung oder Begründung der Regelung erforderlich.

4. Verlängerung der Frist für die Durchführung der Fleischuntersuchung

Die vorgesehene Verlängerung des Zeitraums für die Durchführung der Fleischuntersuchung bei Huftieren auf bis zu 72 Stunden wirft mehrere praktische und fachliche Fragen auf.

Zunächst bedarf die Formulierung „ab der Schlachtung“ einer eindeutigen Definition. Es sollte präzisiert werden, auf welchen Zeitpunkt sich die Frist bezieht, insbesondere ob der Beginn der Schlachtung, das Ausbluten, das Ende des Schlachtvorgangs oder ein anderer Verfahrensschritt maßgeblich sein soll.

Ferner begegnet die in Erwägungsgrund 3 vorgesehene Auswahl der zuletzt geschlachteten Tiere für bestimmte Untersuchungen Bedenken. Eine solche Vorgehensweise entspricht nicht den Grundsätzen einer risikoorientierten und repräsentativen Beprobung. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass Lebensmittelunternehmer durch die Festlegung der Schlachtreihenfolge Einfluss auf die Auswahl der zu untersuchenden Tiere nehmen können.

Schließlich stellt sich die Frage, wie bei einer Frist von bis zu 72 Stunden die eindeutige Rückverfolgbarkeit und Zuordnung von Schlachtkörpern, Organen und Schlachtkörperteilen zum jeweiligen Tier sichergestellt werden soll. Dies gilt insbesondere für Betriebe, in denen die Schlachtung fortlaufend erfolgt und während des betreffenden Zeitraums weitere Tiere verarbeitet werden. Die Anforderungen an Identitätssicherung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit müssen daher ausdrücklich geregelt und praktisch überprüfbar ausgestaltet werden.

Berlin, den 25. Juni 2026

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 45.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.